



Allgemeine Beförderungsbedingungen

(Stand: Januar 2024)

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen finden Anwendung auf alle zwischen dem Auftraggeber und OTS als auftragnehmenden Spediteur geschlossenen Beförderungsverträge über den nationalen sowie grenzüberschreitenden Gütertransport, den Umschlag sowie die transportbedingte Zwischenlagerung von Gütern des Auftraggebers.

Rechtsgrundlagen

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten:

- (i) für Verträge über die Beförderung von Gütern mit Binnenschiffen die Regelungen des **CMNI-Übereinkommens** sowie die Internationalen Verlade- und Transportbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung („**IVTB 2010**“);
- (ii) für Verträge über die Beförderung von Gütern mit anderen Transportmitteln die Regelungen des für den jeweiligen Verkehrsträger (Straße, Luft, Schiene) maßgeblichen Übereinkommens:
 - (a) CMR-Übereinkommen**
(Straßentransport)
 - (b) Montrealer-Übereinkommen**
(Lufttransport)
 - (c) CIM/COTIF-Übereinkommen**
(Schienentransport)
- (iii) für sonstige speditionelle Tätigkeiten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung („**ADSp 2017**“);
- (iv) für sonstige Tätigkeiten, welche nicht dem Anwendungsbereich der ADSp 2017 unterfallen, die Logistik-AGB 2019 („**Logistik-AGB 2019**“).

Abweichende AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung, soweit OTS solche Bedingungen nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die Geltung solcher AGB des Auftraggebers ist auch

dann ausgeschlossen, wenn OTS diesen nicht im Rahmen fortlaufend erteilter Aufträge erneut widerspricht.

Angebote

Die durch OTS erteilten Angebote sind freibleibend und rechtlich unverbindlich. OTS ist berechtigt, Angebote zeitlich zu befristen. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung seitens OTS zustande.

Die durch OTS erteilten Angebote umfassen nur die im Angebot konkret bezeichnete(n) Leistung(en), nicht auch die Verpackung und/oder Verladung des Gutes, die Verwiegung, Untersuchung, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung oder sonstige im Angebot nicht enthaltene speditionelle Dienstleistungen.

Das Angebot setzt ungehinderte Schifffahrt sowie eine normale Marktlage und Schiffsraum-Situation voraus.

Frachtführer

Die Auswahl und die Beauftragung geeigneter Frachtführer, die Bestimmung des geeigneten Verkehrsweges sowie des einzusetzenden Transportmittels obliegen grundsätzlich OTS.

OTS ist dazu berechtigt, den Transport im Selbsteintritt (§ 458 HGB) als Frachtführer durchzuführen oder als Spediteur den Transport zu organisieren und die entsprechenden Beförderungsverträge mit den ausführenden Frachtführern abzuschließen.

Lieferfristen

Liefertermine, Lieferfristen, Verladetermine, Laufzeitangaben sowie eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern sind außer im Fall ausdrücklicher Vereinbarung rechtlich unverbindlich. Soweit nicht anders vereinbart sind die von OTS angegebenen Termine Regellaufzeiten und gelten nicht als Fixtermine.

Sendungsinformationen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, OTS die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen, Begleitdokumente und zugehörige Materialien rechtzeitig vor der Übernahme der Güter zur Verfügung zu stellen und etwaige für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu leisten.

Der Auftraggeber hat im Auftrag die korrekten Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke sowie deren Eigenschaften

(gefährlicher Abfall nach dem KrWG oder Gefahrgut) anzugeben.

Genehmigungen

OTS ist nur im Falle gesonderter Vereinbarung mit dem Auftraggeber dazu verpflichtet, bestimmte Genehmigungen, Lizenzen oder Zertifizierungen vorzuhalten.

Gefahrgut

Gefahrgut i.S.d. ADN-Übereinkommens und der GGVSEB sind vorbehaltlich einzelvertraglicher Absprachen von der Beförderung ausgeschlossen und OTS ist nicht verpflichtet, Aufträge des Auftraggebers über die Beförderung von Gefahrgut anzunehmen. Soweit OTS die Beförderung von Gefahrgut akzeptiert, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Gefahrgutdokumente in der vorgeschriebenen Form vor Übernahme der Güter durch den Frachtführer zur Verfügung zu stellen.

Leistungshindernisse (Force-Majeure)

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Störung sowie für weitere 14 Tage nach Beendigung der Störung und des Umfangs ihrer Wirkung von den vertraglich übernommenen Leistungspflichten.

Als Leistungshindernisse gelten insbesondere – aber nicht abschließend - Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Niedrig- und Hochwasser ab Unter-/Überschreitung der im Auftrag vereinbarten Pegelstände, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen, Störungen in der Lieferkette, Epidemien und Pandemien sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

Löschen/Reinigung

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das Schiff nach Abschluss des Löschvorganges auf Kosten des Auftraggebers vollständig gereinigt, insbesondere frei von Ladungs- und Umschlagsrückständen jeglicher Art, an den Auftragnehmer übergeben wird. Der Auftraggeber hat die gesetzlichen Anforderungen einschließlich der aus der „GMP+ Zertifizierung“ resultierenden Anforderungen an die Reinigung des Schiffes einzuhalten (z.B. CDNI-Codes).

Lade- und Löscheziten/Liegegeld

Die Lade- und Löscheziten sowie das Liegegeld richten sich sowohl bei Lade- und Löscheziten innerhalb Deutschlands als auch bei anderen Lade- und Löscheziten grundsätzlich nach den gesetzlichen

Bestimmungen der Verordnung über die Lade- und Löscheziten sowie das Liegegeld in der Binnenschiffahrt (**Lade- und Löschezitenverordnung – „BinSchLV“ 1999**). Soweit das an der Lade- oder Löschezite geltende nationale Recht höhere Liegegelder als die „BinSchLV 1999“ vorschreibt, finden die nationalen Regelungen über Lade- und Löscheziten sowie das Liegegeld vorrangig Anwendung.

Zoll- und Exportvorschriften

Die Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher, steuerrechtlicher und zollrechtlicher Bestimmungen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Soweit nicht im Einzelfall vereinbart, schuldet OTS weder die zollamtliche Abwicklung noch die Einholung etwaig erforderlicher Ausfuhrerlaubnisse.

Vergütung (Fracht)

Die vereinbarten Preise gelten netto (zzgl. gesetzlicher MwSt.) und exklusive etwaiger Zusatzkosten, Gebühren, Auslagen, Zuschlägen oder solcher finanziellen Aufwendungen und Auslagen, welche OTS im Interesse des Auftraggebers nach billigem Ermessen getätigt hat.

Die Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Zugang einer den Vorschriften in § 14 UStG entsprechenden Rechnung.

Versicherung

OTS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei gesonderter Beauftragung durch den Absender auf dessen Kosten eine Warentransportversicherung zu marktüblichen Konditionen einzudecken.

Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftraggeber ist verpflichtet, OTS von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Kosten der damit zusammenhängenden Rechtsverfolgung haftungsrechtlich freizustellen, soweit nicht OTS oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden zu allein vertreten hat.

Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – ist der Sitz von OTS.